

Arbeitsplatz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Von den Räumlichkeiten und der Ausstattung Ihres Betriebs gehen keine Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Die Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche in Beauty- und Wellnessbetrieben sind sehr unterschiedlich. Daher sind die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen für Sauna- oder Badebetriebe nicht hinreichend. Detailliertere Informationen finden Sie in den Broschüren DGUV Information 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ und DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“. Lassen Sie sich von Fachleuten beraten.

- Die Räume müssen mit rutschhemmendem Fußbodenbelag ausgestattet sein.
- Der Fußbodenbelag sollte mindestens der Bewertungsgruppe Rutschhemmung R9 entsprechen. In bestimmten Bereichen, wie Toiletten, Umkleide- und Waschräumen, sind Fußböden mit der Bewertungsgruppe R10 vorzusehen, damit der Boden sicher begangen werden kann.
- In nassbelasteten Barfußbereichen ist mindestens die Bewertungsgruppe B beziehungsweise R11 vorzusehen.
- Die Fußböden sollten ein Oberflächenprofil haben, das leicht zu reinigen ist.
- Verwenden Sie Reinigungs- und Pflegemittel, die keinen Schmierfilm verursachen.
- Setzen Sie Reinigungs- und Pflegemittel sparsam ein.
- Beseitigen Sie Unebenheiten, Löcher oder Stolperschwelen sofort.
- Sichern Sie die Fußmatten gegen Verrutschen.

Böden

- Treppen und Verkehrswege sind leicht und sicher begehbar.
- Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zugänglich.
- Fluchtwege und Notausgänge sind klar erkennbar und entsprechend gekennzeichnet.
- Es sollte ein Fluchtwege- und Rettungsplan erstellt werden.
- Durchgänge sollten ausreichend breit und unverstellt sein.

Treppen/Verkehrswege

- Türen auf Fluchtwegen müssen sich während der Geschäftsöffnungszeiten, oder wenn Beschäftigte anwesend sind, leicht und nach außen öffnen lassen.
- Glastüren müssen in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet werden.

Türen

- Die Fenster müssen von den Beschäftigten sicher geöffnet, verschlossen, verstellt und festgestellt werden können.
- Die Fenster müssen so beschaffen sein, dass Personen beim Reinigen nicht gefährdet sind.
- Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen gegen übermäßige Sonneneinstrahlung abgeschirmt sein.
- Glaswände müssen deutlich gekennzeichnet sein.

Fenster/Glaswände

Beleuchtung	<p>Der Betrieb sollte möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und über eine gute künstliche Beleuchtung verfügen. Die Beleuchtungsanlagen sind so zu wählen und anzuordnen, dass die Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Treppen und Flure 150 Lux (lx) • für kurzfristige Tätigkeiten im Lager 200 Lux (lx) • Büroarbeitsplätze, Arbeitsplätze im Gesundheitsdienst für kosmetische, fußpflegerische Arbeiten, Nagelmodellage, bei Tätowier- und Piercing-Tätigkeiten den Arbeitsplatz mit mindestens 500 Lux (lx) ausleuchten • Bei erhöhten Sehanforderungen sind mindestens 750 Lux (lx) erforderlich. Diese erreichen Sie beispielsweise durch zusätzliche Arbeitsplatzleuchten.
Raumlüftung/ Nagelmodellage	<p>Die Räume in Nagelmodellagestudios müssen ausreichend belüftet werden – auch im Winter. Pro beschäftigte Person wird eine Frischluftzufuhr von 100 m³ pro Stunde empfohlen. Dies kann erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abluftventilatoren, • raumlüfttechnische Anlagen oder • natürliche Querlüftung. <p>Die Lüftung sollte so eingestellt sein, dass die Beschäftigten ungestört arbeiten können.</p>
Absauganlage Nagelmodellage (Arbeitsplatz)	<p>Jeder Nagelmodellagearbeitsplatz muss mit einer Absauganlage zur Absaugung von Stäuben und von Dämpfen (Lösungsmittel und andere flüchtige Stoffe) ausgestattet sein.</p>
Aufsichtsräume in größeren Bädern (Wassertiefe über 135 cm)	<p>In größeren Bädern müssen Sie einen Aufsichtsraum einrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Aufsichtsraum muss eine gute Übersicht über die Schwimmbadanlage gegeben sein. • Er sollte mindestens 6 m² groß und 2,5 m hoch sein. • Die Raumtemperatur muss unabhängig regelbar sein. • Der Schallpegel muss innen geringer als im Umgebungsbereich sein.
Technikbereiche (Bäder)	<ul style="list-style-type: none"> • Technikbereiche müssen gegen Zutritt von Unbefugten gesichert sein. • Falls dort mit Gefahrstoffen umgegangen wird, dürfen keine Gesundheitsgefährdungen auftreten. Ist dies durch natürliche Querlüftung nicht möglich, müssen raumlüfttechnische Anlagen installiert werden. • Bedien-, Anlagenteile und Messeinrichtungen, an denen regelmäßig gearbeitet wird, sollten ergonomisch angeordnet sein. • Für Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten an Filterbehältern müssen sichere Standplätze zur Verfügung stehen. • Behälter, Leitungen und Dosierschläuche für Chemikalien müssen gekennzeichnet und beständig sein. • Beachten Sie die besonderen Anforderungen an Chlorungsanlagen, -einrichtungen und Chlorgasräume (siehe dazu BGR 108) und Ozonanlagen.

<p>Lagerräume und Lagerbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind abschließbar und gegen Zutritt Unbefugter zu sichern. • müssen ausreichend groß und für den An- und Abtransport von Schwimmbadgeräten, Arbeitsmitteln und -stoffen ausgestattet sein. • werden nur zum Zweck der Lagerung genutzt. • sind nicht zur vorübergehenden Entsorgung von störenden Gegenständen, beispielsweise ausrangierten Geräten, gedacht. • Falls dort mit Gefahrstoffen umgegangen wird, dürfen keine Gesundheitsgefährdungen auftreten. Ist dies durch natürliche Querlüftung nicht möglich, müssen raumlufttechnische Anlagen installiert werden. • Raumtemperatur nicht unter 0 °C und keine direkte Sonneneinstrahlung. • Stoffe, die miteinander gefährlich reagieren können, dürfen nicht zusammen gelagert werden. 	<p>Lagerräume und Lagerbereiche (Bäder)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Pause muss ein separater Raum zur Verfügung stehen. • Er sollte leicht erreichbar sein. • Er ist mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten. • Im Pausenraum darf nicht geraucht werden (Nichtraucherschutz). • Im Pausenraum dürfen keine Gefahrstoffe aufbewahrt oder verwendet werden. • Schwangere und stillende Mütter müssen sich ausruhen können. 	<p>Pausenraum</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Toiletten sollten separat für Männer und für Frauen eingerichtet und mit Handwaschbecken ausgestattet werden. 	<p>Toiletten</p>
<p>Beschäftigten, die bei der Arbeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, ist ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • getrennt für Männer und Frauen oder getrennt nutzbar, • mit Sitzgelegenheit und verschließbarem Fach. 	<p>Umkleideraum</p>
<p>Der Handwasch- und Handpflegeplatz muss mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Wasseranschluss mit Temperaturregler, • Mitteln für den Hautschutz, die Hautreinigung und Hautpflege und • Einmalhandtüchern ausgestattet sein. 	<p>Handwasch- und Handpflegeplatz</p>
<p>Das Mobiliar muss so beschaffen sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bequemer Haltung arbeiten können. Herausstehende Ecken und Kanten sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsliegen und -stühle sollten individuell und einfach einstellbar sein. • Für die Beschäftigten sollten Stehhilfen zur Verfügung stehen. 	<p>Mobiliar</p>
<p>Elektrisch betriebene Behandlungsliegen, die konstruktiv über Scher- und Quetschstellen verfügen, benötigen ein zusätzliches Sicherheitssystem z. B. in Form einer Sperrbox, einer Zweihandschaltung oder Ähnlichem, um Unfälle durch unbeabsichtigtes Betätigen des Schalters zu vermeiden. Sie dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Aus ergonomischer Sicht sollte die Liege während der Therapie von der Therapeutin oder vom Therapeuten individuell und einfach einstellbar sein.</p>	<p>Massageliegen</p>

Leitern und Tritte



- Es dürfen nur geeignete Leitern und Tritte verwendet werden.
- Leitern und Tritte müssen im „Bestands- und Wartungsplan“ (siehe auch Arbeitshilfen Nr. 5) erfasst und regelmäßig geprüft werden.
- Schadhafte Leitern und Tritte müssen sofort aussortiert werden.

Regale

- Die Stand- und Tragesicherheit von Regalen und Lagereinrichtungen sollte regelmäßig überprüft werden.
- Schwere Gegenstände/Kartons sollten unten und leichte Gegenstände/Kartons oben in Regalen und Schränken gelagert werden.

Feuerlöscher

- Installieren Sie Brandmelder. Zur Bekämpfung von Bränden muss ein Feuerlöscher vorhanden sein. Betriebe bis zu 50 m² Grundfläche benötigen einen geeigneten Feuerlöscher, z. B. einen Schaumlöscher der Brandklassen AB mit einem Volumen von 6 LE (Löschmitteleinheiten). Für weitere 50 m² sind zusätzlich 3 LE erforderlich und dann je weitere 100 m² Grundfläche 3 LE.
- Bei mehreren Etagen ist pro Etage mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.
- Die Feuerlöscher müssen leicht erreichbar und in Griffhöhe aufgehängt sein. Der Standort des Feuerlöschers muss deutlich gekennzeichnet sein.
- Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre von einem Sachkundigen geprüft werden.

Erste Hilfe

- Anschriften und Telefonnummern der örtlichen Rettungsdienste müssen an deutlich gekennzeichneten Stelle angebracht werden.
- Ein Verbandkasten nach DIN 13157, Typ C muss vorhanden sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Standort kennen.

Der sichere Arbeitsplatz – Tipps für die Praxis

Gut beraten

- Ein kompetenter Rat spart Zeit und Geld. Beziehen Sie frühzeitig Fachleute in die Planung ein, wenn Sie Ihre Räume neu einrichten oder ausstatten wollen. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihr Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin können Ihnen gute Tipps für die sicherheitstechnische und ergonomische Gestaltung Ihrer Praxis geben.
- Unter www.ergonomiecampus.de finden Sie praktische Tipps, wie Sie PC-Arbeitsplätze gesundheitsgerecht einrichten.

Gut organisiert

- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsräumen nicht essen, trinken oder rauchen.
- Achten Sie darauf, dass die nichtrauchenden Beschäftigten in Ihrem Betrieb geschützt sind.
- Lassen Sie aus Ihrem Team Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden, und sorgen Sie dafür, dass immer eine ausgebildete Person anwesend ist. Die Kosten für die Ausbildung bei einem zugelassenen Träger übernimmt die BGW.

Gut informiert

- Unterweisen Sie über die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, wie beispielsweise Erste-Hilfe-Maßnahmen oder Notfallpläne.
- Unterweisen Sie insbesondere auch Ihr Reinigungspersonal über Unfallgefahren durch elektrisch verstellbare Massageliegen, die Quetsch- und Scherstellen haben.
- Üben Sie mit Ihren Beschäftigten, wie man einen Feuerlöscher richtig bedient.
- Denken Sie auch daran, dass die Sehleistung mit zunehmendem Alter abnimmt. Deswegen benötigen ältere Beschäftigte mehr Licht als jüngere.

